

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0112/09	Datum 27.05.2009
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	09.06.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	27.08.2009	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.09.2009	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	07.10.2009	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.11.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Erste Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12. Januar 2006

Beschlussvorschlag:

Die Erste Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12. Januar 2006 wird beschlossen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	x	NEIN	
x						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

Termin für die Beschlusskontrolle: mit Veröffentlichung im Amtsblatt

federführendes/r Amt/FB 62	Sachbearbeiter Herr Hübner, Tel. 540 5212	Unterschrift AL/FBL Herr Neumann
-------------------------------	--	-------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter VI	Herr Dr. Scheidemann Unterschrift	
--------------------------------------	--------------------------------------	--

Begründung:

Eine Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) ist aus folgenden Gründen erforderlich.

Am 8.12.2008 hat der Stadtrat folgendes beschlossen: „Der grundhafte Ausbau von Siedlungsstraßen ist nur dann vorzunehmen, wenn die mehrheitliche Zustimmung der Anlieger oder gravierende verkehrstechnische Erfordernisse vorliegen. Im letzteren Fall ist der Stadtrat zu beteiligen“ (siehe Beschluss-Nr. 2303-76(IV)08 zur DS0450/08/10). Die bestehende Satzungsregelung entspricht nicht dieser Beschlusslage, eine Anpassung ist erforderlich.

Der Landesgesetzgeber hat mit Gesetz vom 17.12.2008 das Kommunalabgabengesetz (KAG) hinsichtlich der Heranziehung von übergroßen Wohngrundstücken geändert (siehe Anlage 3). Eine Anpassung der bestehenden Satzungsregelung ist notwendig.

Weiterhin erfolgen einige redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und die Anpassung (tlw. Erhöhung) der Anliegerbeteiligung entsprechend den Empfehlungen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt und des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt.

Im Folgenden die Begründungen zu den einzelnen Änderungen:

zu Artikel 1

Die Absätze 4 bis 6 des § 2 werden entsprechend dem o. g. Beschluss des Stadtrates geändert.

zu Artikel 2

Der Hinweis in § 5 Abs. 1 auf die Problematik der Zuschüsse Dritter kann entfallen, da diese Regelung wortgleich im § 6 Abs. 5 KAG-LSA aufgeführt ist und nicht zum Mindestgehalt der Satzung gehört.

In § 5 Abs. 2 Nr. 1 wurden die Worte „Anliegerstraße, verkehrsberuhigte Wohnstraße und Wohnwege“ ersetzt durch „öffentliche Verkehrsanlagen“. Es soll damit vermieden werden, dass der Eindruck einer abschließenden Aufzählung entsteht. Generell fallen alle öffentlichen Verkehrsanlagen, die dem Anliegerverkehr dienen, unter diese Regelung.

Bei dem § 5 Abs. 2 Nr. 2 wurde das „und“ hinter „Baugebieten“ durch „oder“ ersetzt. Die Ersetzung hat nur klarstellenden Charakter, da es sich bislang auch um eine alternative Aufzählung handelte. Die Formulierung entspricht jetzt der Mustersatzung.

Der § 5 Abs. 2 Nr. 4 entfällt in seiner alten Form. Die Zuordnung der Kosten für die Herstellung der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie der Randsteine und Borde, erfolgt entsprechend der funktionalen Zugehörigkeit zu der jeweiligen Teileinrichtung. Sie dient der konkreten Ermittlung der Kosten der einzelnen Teileinrichtungen und wird in § 5 Abs. 3 neu geregelt.

Der Begriff „Bankette“ entfällt, da es eine Einrichtung der Oberflächenentwässerung ist.

Der Abs. 3 (alter Fassung) mit der Regelung zum Halbteilungsgrundsatz entfällt, da diese Regelung vom zuständigen Verwaltungsgericht Magdeburg in einem Verfahren als nichtig angesehen wurde. Zur Begründung führte das Gericht an: „Die Höhe des Anliegeranteils bzw. des Gemeindeanteils richtet sich nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme der ausgebauten Strasse von Allgemeinheit und Anlieger und ist unabhängig davon, wie viele Grundstücke an der Anlage anliegen.“ Eine generelle Festlegung im Sinne von Abs. 3 a. F. ist demnach unwirksam.

Von § 5 Abs. 2 Nr. 3 werden Verkehrsanlagen nicht erfasst, die außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, somit ergibt sich in der bisherigen Satzung eine Regelungslücke für diese Verkehrsanlagen. Aber für solche Verkehrsanlagen besteht auch die Pflicht zur Erhebung

von Beiträgen. Somit wurde der beitragsrechtliche Straßentyp der „Ortsverbindungsstraßen“ in die Satzung unter § 5 Abs. 2 Nr. 4 eingefügt. Unter diesem Straßentyp fallen alle Verkehrsanlagen, welche außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen und gänzlich nicht zum Anbau bestimmt sind, d. h. es handelt sich bei den anliegenden Grundstücken gänzlich um Außenbereichsflächen. Die Höhe der Anliegerbeteiligung liegt mit 20 v. H. unter der Anliegerbeteiligung der Fahrbahn bei der Durchgangsstraße von 25 v. H. Es ist davon auszugehen, dass die an der Ortsverbindungsstraße anliegenden Grundstücke typischerweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden und im Verhältnis zu einer Nutzung durch die Anlieger an einer derartigen Teileinrichtung in der Durchgangstraße kann von einer geringeren Anliegernutzung ausgegangen werden. Im Ergebnis ist insoweit der Anliegeranteil von 20 v. H. vorteilsangemessen.

In § 5 Abs. 2 Nr. 5 wurde der Begriff „Anlieferverkehr“ durch „Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen“ ersetzt, da einerseits Anlieferverkehr im Sinne der Anlieferung von Waren für Geschäfte auch Anliegerverkehr ist und andererseits berücksichtigt werden muss, dass auch Anliegerverkehr aus Wohnnutzung auftritt.

Weiterhin neu wurde der beitragsrechtliche Straßentyp der „Wirtschaftswege“ in die Satzung unter § 5 Abs. 2 Nr. 6 eingefügt. Unter diesem Straßentyp fallen alle Verkehrsanlagen, welche überwiegend von den Eigentümern der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke genutzt werden. Auch solche Nutzungen fallen unter die Beitragserhebungspflicht nach dem KAG. Bislang gab es in der bisherigen Satzung eine Regelung für diesen Straßentyp noch nicht. Entsprechend den Empfehlungen der Mustersatzung wurde diese Regelungslücke gefüllt.

Die in § 5 Abs. 2 geregelten Höhen der Anliegerbeteiligungen werden im Satzungsentwurf generell bei allen Straßentypen und Teileinrichtungen angepasst, bei denen die Anliegerbeteiligungen derzeit unter den empfohlenen Anteilssätzen der Mustersatzung liegen.

Die ständige Rechtsprechung lässt in Bezug auf die in der Satzung festzulegenden Anliegerbeteiligungen deutlich eine starke Orientierung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) erkennen, in welcher die in der Praxis gewonnenen Erfahrungssätze und die Rechtsprechung im Zusammenwirken mit dem Innenministerium zusammengefasst wurden.

Bei der zur Zeit geltenden Satzung befinden sich die meisten Sätze der Anliegerbeteiligung am unteren Rand bzw. sogar unter den vorgeschlagenen Sätzen aus der Mustersatzung. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Allgemeinheit zur Zeit mit der Finanzierung unentgeltlich gewährter Vorteile belastet wird. Ein solches Vorgehen ist mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz nicht vereinbar. Denn „verzichtet die Gemeinde im Interesse begünstigter Bürger“ ganz oder teilweise „auf diese Sonderentgelte, muss sie zwangsläufig auf eigene Steuermittel zurückgreifen, was ihr untersagt ist, oder muss sogar Mittel in Anspruch nehmen, die ihr im kommunalen Finanzausgleich oder vom Staat zugeflossen sind. Damit würde sich die Gemeinde um privater Vorteile willen aus dem Verbund mit anderen Kommunen und dem Land herausnehmen und sich innerhalb der Träger von Verwaltungsaufgaben ohne sachlichen Grund „entsolidarisieren“.“ (so ausdrücklich OVG LSA, Beschl. v. 3.9.1998 – B 2 S 337/98). Des Weiteren ist die Gemeinde gemäß § 91 Gemeindeordnung gehalten, nach dem Grundsatz der Einnahmebeschaffung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen in erster Linie aus Entgelten (Beiträge) für ihre Leistungen zu beschaffen und erst nachrangig aus Steuern. Der Verwaltungsvorschlag zu den Sätzen der Anliegerbeteiligung orientiert sich an der Mustersatzung und liegt im Schnitt jeweils an deren unterer Grenze.

Der Abs. 4 muss redaktionell angepasst werden, da nur noch in Absatz 2 die Anteile der Beitragspflichtigen geregelt werden.

zu Artikel 3

Der § 6 Abs. 1 muss redaktionell angepasst werden, da § 2 Abs. 2 um Nr. 6 erweitert wurde.

In § 6 Abs. 7 wird die bisherige Berechnungsgrundlage „Geschossflächen“ ergänzt um „Grundstücksfreiflächen“, da mit der alten Maßgabe bei der Ermittlung der überwiegenden Nutzung nur auf die bebauten Flächen (bauliche Anlagen) abgestellt wurde. Mit der ergänzten Maßgabe wird auch die Nutzung der nicht bebauten Grundstücksflächen erfasst, da auch Kundenparkplätze, Lagerplätze oder andere ähnliche Nutzungen zu einer erhöhten Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage führen können.

zu Artikel 4

Der Begriff „Beitragspflicht“ in § 11 Abs. 1 wurde ergänzt um „sachliche“, damit in Abgrenzung zur persönlichen Beitragspflicht aus Abs. 3 jetzt konkret erkennbar ist, um welche der Beitragspflichten es sich handelt. Weiterhin wurde eine Erläuterung aufgenommen, was dieser Zeitpunkt für das Grundstück bedeutet.

Zur Abgrenzung zur sachlichen Beitragspflicht wurde in § 11 Abs. 3 der Zeitpunkt der Entstehung der persönlichen Beitragspflicht benannt.

zu Artikel 5

Der § 12 Abs. 2 musste neu gefasst werden, da die gesetzliche Regelung zu den übergroßen Wohngrundstücken im KAG mit Gesetz vom 17.12.2008 geändert wurde.

zu Artikel 6

Der § 15 wurde neu gefasst, da nur ein Hinweis auf die Möglichkeiten von Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 3 KAG-LSA erforderlich ist. Weitergehende Ausführungen sind entbehrlich, da sie nicht zum Mindestgehalt der Satzung gehören.

zu Artikel 7

Die Änderungssatzung tritt gemäß § 6 Abs. 5 Gemeindeordnung LSA mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Scananlage – DS0112/09_Anlage 1 – Synopse SABS 2006 – SABS 2009

Scananlage – DS0112/09_Anlage 2 – Satzungsentwurf

Scananlage – DS0112/09_Anlage 3 – KAG LSA - Änderung 2009